

Positionen der Energiegenossenschaften zum Solarpaket II

I. Einführung von Energy Sharing

Die Bundesregierung hat sich im **Koalitionsvertrag** auf die **Umsetzung von Energy Sharing** geeinigt und sollte dieser Vorgabe schnellstmöglich nachkommen. Die Europäische Union hat bereits 2019 im **Art. 22 der Erneuerbare-Energien-Richtlinie (EE-RL)** **Energy Sharing für Bürgerenergiegesellschaften (BEG)** verankert. In **Art. 15a** der novellierten **Elektrizitätsbinnenmarktrichtlinie (EMD)** werden zentrale Aspekte des **Energy Sharing konkretisiert** und dabei die **Rolle von BEG beim Energy Sharing explizit anerkannt**. Beide Richtlinien stehen rechtlich gleichberechtigt nebeneinander.

Der **Fokus der EMD** liegt auf der Einführung von Energy Sharing als **Teilversorgungsmodell**. Teilversorgung bedeutet, dass Anlagenbetreibende über die selbsterzeugten und gelieferten EE-Strommengen hinaus keine weiteren Lieferantenpflichten erfüllen müssen. Im **Mai 2024** hat die **Bundesgeschäftsstelle Energiegenossenschaften beim DGRV** gemeinsam mit dem Bündnis Bürgerenergie daher einen [angepassten Vorschlag zur Umsetzung von Energy Sharing gemäß Art. 15a EMD in deutsches Recht mit Schwerpunkt auf das Teilversorgungsmodell](#) vorgelegt. Neu vorgeschlagen werden dabei u.a. ein Ausschluss von größeren Unternehmen, eine regionale Beschränkung auf einen 50 km Umkreis, eine Prämie von 2 ct/kWh sowie das Entfallen der Lieferantenpflichten für einzelne Haushalte bis 30 kWp und Mehrparteiengebäude bis 100 kWp. Auch der [Vorschlag zur Umsetzung von Energy Sharing als Vollversorgungsmodell](#), den die **Bundesgeschäftsstelle Energiegenossenschaft** in Zusammenarbeit mit anderen Verbänden im **April 2023** veröffentlicht hat, kann mit Blick auf Art. 15a EMD weiterhin gesetzlich umgesetzt werden. Mitglieder einer BEG haben dabei nur einen Stromliefervertrag, mit dem sie von der BEG im Rahmen des Modells vollständig mit EE-Strom versorgt werden.

Die Energy-Sharing-Vorschläge zur Teil- und Vollversorgung sollten beide zusammen im Rahmen des Solarpaket II gesetzgeberisch umgesetzt werden.

II. Echte Bürgerbeteiligung, statt zu niedriger Benchmark

Derzeit wird statt echter Bürgerbeteiligung am Ausbau von Wind- und PV-Anlagen nur ein zu **niedriger Benchmark diskutiert**. Im Raum steht **eine Zahlung** in Höhe von **0,1 ct/kWh** für die Bevölkerung im Umkreis von 2,5 Kilometern um ein Windrad oder eine PV-Freiflächenanlage einzuführen. Daraus resultiert lediglich eine durchschnittliche Zahlung eines **einstelligen Eurobetrages pro Jahr** und Person. Eine **derartige Minimallösung** fördert weder Akzeptanz noch Teilhabe der Bevölkerung und sollte daher **nicht als Beteiligungsoption bundes- und landesgesetzlich eingeführt** werden (siehe [Einseiter](#)).

Anstatt einer reinen finanziellen Ausschüttung in Cent pro kWh sollte vollständiges Eigentum oder eine prozentuale Bürgerbeteiligung an EE-Anlagen (siehe [Positionspapier](#)) eingeführt werden.

III. Streichung der Projektbeschränkung für Bürgerenergiegesellschaften

Laut § 22b Abs. 1 Nr. 3, Abs. 2 Nr. 2, Abs. 5 EEG 2023 **dürfen BEG** und ihre Mitglieder bzw. Anteilseigner, die juristische Personen des Privatrechts sind, und mit diesen jeweils verbundene Unternehmen **nicht mehr als ein PV-(Dach- oder Freiflächen-)** und ein **Windprojekt innerhalb von drei Jahren** realisieren. Die Voraussetzungen für BEG in § 3 Nr. 15 EEG 2023 sind so streng, dass eine weitere Beschränkung von BEG mit Blick auf die Projektanzahl nicht notwendig ist. Dass die Regeln in §§ 3 Nr. 15, 22b EEG 2023 sehr streng sind, lässt sich auch daran erkennen, dass von den knapp 1.000 Energiegenossenschaften seit Anfang 2023 nur eine BEG vom Ausschreibungsprivileg Gebrauch gemacht hat. Energiegenossenschaften leisten einen wichtigen Beitrag am Ausbau von PV und Windenergie an Land. Um die ambitionierten Zubauziele der Bereiche PV und Wind zu erreichen, sind mehr Möglichkeiten gefragt – und keine zusätzlichen Begrenzungen.

Die Beschränkung für Bürgerenergiegesellschaften auf ein Projekt pro Technologie in einem festgelegten Zeitraum in § 22b Abs. 1 Nr. 3, Abs. 2 Nr. 2, Abs. 5 EEG 2023 sollte gestrichen werden.